

Der Landrat



Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Per Postzustellungsurkunde



Fachbereich: Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Besucheradresse: Zeppelinstraße 15

Sprechzeiten: Montag Geschlossen  
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch Geschlossen  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung  
Sprechzeiten der Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Bürgerämter: Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 13:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von:  
Zimmer:  
Telefon:  
E-Mail\*:



Datum und Zeichen Ihres Anschreibens  
28.01.2024 #298611

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)  
39 53 05/ 02-RiFelli/Ko

Datum  
21.02.2024

## Antrag auf freien Zugang von Daten nach Verbraucherinformationsgesetz

Hier: „Ristorante Fellini“ Weintraubenstraße 15, 06366 Köthen



bezüglich Ihres Antrages vom 28.01.2024 per E-Mail zur Herausgabe von Informationen über die beiden letzten Betriebsprüfungen des im Betreff genannten Betriebes erhalten Sie gemäß § 6 Abs. 1 VIG folgenden

### Grundbescheid

1. Ihrem Antrag vom 28.01.2024 wird stattgegeben.
2. Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Kontrollberichte vom 25.07.2023 und 01.09.2020 an Ihre Postanschrift nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides an den beteiligten Dritten.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: [www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de)  
E-Mail\*: [post@anhalt-bitterfeld.de](mailto:post@anhalt-bitterfeld.de)  
\*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektrische Signatur

Bankverbindung:  
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07  
BIC: NOLADE21BTF  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



### **Begründung:**

Die Zuständigkeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ergibt sich aus § 4 Abs. 1 (2) Verbraucherinformationsgesetz (VIG) i.V. mit § 7 und 9 Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr.

Danach zeichnet der Landkreis Anhalt-Bitterfeld für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften über Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände sowie für die Überwachung der Einhaltung futtermittelrechtlicher und verfütterungsverbotsrechtlicher Vorschriften zuständig. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist somit auskunftspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 VIG.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe sind nicht vorliegend, so dass die beantragte Auskunft zu erteilen ist. Ferner betreffen die Informationen keine laufenden Verfahren, § 3 VIG. Gleiches trifft auch auf § 4 Abs. 3 VIG zu. Danach soll ein Antrag abgelehnt werden, sofern die Voraussetzungen der Nr. 1 bis 5 vorliegen. Ein missbräuchlich gestellter Antrag ist grundsätzlich abzulehnen (§ 4 Abs. 4 VIG).

Nach § 5 Abs. 4 S. 2 VIG darf der Informationszugang und damit die Bekanntgabe des Inhalts der Kontrollberichte, erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Daher erfolgt die Bekanntgabe der Kontrollberichte erst 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheids an Sie und den Beteiligten gemäß § 5 Abs. 4 S. 3 VIG.

Gemäß § 6 Abs. 1 VIG wird die beantragte Auskunftsgewährung nicht durch Aushändigung der Kontrollberichte in Kopie erfolgen, sondern nur schriftlich.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei (§ 7 Abs. 1 S. 2 VIG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

